



Einkaufsbedingungen der Deutschen Telekom Gruppe für den Einkauf von Beratungsleistungen (EB Beratung)

1. Geltungsbereich

- (1) Diese Einkaufsbedingungen (nachfolgend „EB“) gelten für den Einkauf von Beratungsleistungen. Die vorliegenden Einkaufsbedingungen gelten ausschließlich. Entgegenstehende oder abweichende Bedingungen des Auftragnehmers haben keine Geltung, und zwar auch dann nicht, wenn in Kenntnis entgegenstehender oder abweichender Bedingungen des Auftragnehmers die Leistung vorbehaltlos abgenommen wird.
- (2) Rechtswirksam sind nur von einer Einkaufsstelle der Deutschen Telekom AG (nachfolgend „DTAG“) oder von einem Unternehmen, bei dem die DTAG berechtigt ist, direkt oder indirekt mehr als 20% der Stimmrechte auszuüben („Konzernunternehmen“; die DTAG und jedes eine Bestellung tätigende Konzernunternehmen nachfolgend jeweils „Auftraggeber“) schriftlich getätigte Bestellungen, Abrufe, Kontrakte, etc. (nachfolgend „Auftrag“) bzw. sonstige Willenserklärungen. Der Schriftform im vorstehenden Sinn genügen auch auf elektronischer Basis, per Telefax, E-Mail oder über spezielle, vom Auftraggeber zur Abwicklung von Einkaufsvorgängen bereitgestellte elektronische Kommunikationsverfahren wie Vollintegration, webbasierte Anwendung oder Order Management Tool übermittelte Erklärungen. Eine elektronische Willenserklärung ist an dem Tag zugegangen, an dem sie dem Empfänger unter seiner elektronischen Adresse während der üblichen Geschäftszeit abrufbar zur Verfügung steht, anderenfalls am nächsten Geschäftstag. Im Falle der Nutzung eines speziellen, vom Auftraggeber zur Abwicklung von Einkaufsvorgängen bereitgestellten elektronischen Kommunikationsverfahrens gelten diesbezüglich die Nutzungsbedingungen der Deutschen Telekom Gruppe für von ihr bereitgestellte elektronische Kommunikationsverfahren (NB e-commerce – siehe unter: www.telekom.com/de/konzern/einkauf).
- (3) Soweit der Auftraggeber und der Auftragnehmer einen Rahmenvertrag geschlossen haben, der die Anwendbarkeit dieser EB vorsieht, sind die DTAG und ihre Konzernunternehmen durch den Rahmenvertrag begünstigt und damit berechtigt, Aufträge zu erteilen. Im Falle eines Auftrags kommt ein entsprechender Vertrag zu den Bedingungen des Rahmenvertrages direkt zwischen dem jeweiligen Konzernunternehmen und dem Auftragnehmer zustande. Eine gesamtschuldnerische Haftung der DTAG und den Konzernunternehmen besteht nicht.

2. Vertragsgegenstand

Art und Inhalt der vertragsgegenständlichen Leistungen werden in dem jeweiligen Auftrag festgelegt und ausführlich beschrieben.

3. Vertragsbestandteile

Vertragsbestandteile sind in der nachstehenden Reihenfolge:

- a. der Auftrag,
- b. weitere im Auftrag angegebene Vertragsbestandteile (z.B. Leistungsbeschreibung, Angebot),
- c. der Rahmenvertrag (soweit vorhanden)
- d. diese EB Beratung,
- e. die Zusatzvereinbarung „Vertriebsmittler und Lobbyisten“, soweit vereinbart,
- f. der „Verhaltenskodex für Lieferanten (DTAG Supplier Code of Conduct)“ in seiner jeweils aktuellen

Fassung (nachfolgend „Verhaltenskodex“ oder „SCoC“; siehe unter: www.telekom.com/de/konzern/einkauf).

4. Integrität und Kooperation / Qualitätsmanagement und Informationssicherheit

- (1) Die Parteien verpflichten sich zur Einhaltung des geltenden Rechts. Die DTAG hat Grundsätze und Werte entwickelt, welche die Bereitschaft der DTAG zeigen, die Unternehmensethik und die sozialen sowie ökologischen Verpflichtungen mit den Auftragnehmern zu teilen. Näheres ergibt sich aus dem SCoC.
- (2) Der Auftragnehmer verpflichtet sich und seine Vorlieferanten sowie Unterauftragnehmer und Subunternehmer (Unterauftragnehmer und Subunternehmer nachfolgend zusammenfassend „Unterauftragnehmer“) und sonstige von ihm eingeschaltete Personen (insbesondere Mitarbeiter und Freiberufler) sowie Personen unter seiner Kontrolle, den SCoC einzuhalten. Im Fall eines Verstoßes gegen die Prinzipien und Pflichten dieses SCoC ist der Auftraggeber berechtigt, unverzüglich die Beseitigung dieses Verstoßes, einschließlich der Abstimmung eines Aktionsplans zur Beseitigung des Verstoßes, zu verlangen. Der Auftraggeber ist ferner berechtigt, die Vertragsbeziehung und -erfüllung auszusetzen, bis der Verstoß beseitigt wurde. Weitere vertragliche und gesetzliche Rechte des Auftraggebers bleiben hiervon unberührt.
- (3) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um jeglichen Fall von aktiver oder passiver Korruption, sowohl im öffentlichen als auch im privaten Sektor, zu verhindern und zu ahnden.
- (4) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, den Auftraggeber unverzüglich schriftlich zu informieren, sobald ihm Hinweise auf Probleme mit der Einhaltung des SCoC in seinem Verantwortungsbereich bekannt werden und insbesondere alles zu vermeiden, was das Markenimage der Deutschen Telekom Gruppe schädigen oder die Versorgungssicherheit gefährden könnte.
- (5) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die für ihn und seine Erfüllungsgehilfen geltenden Sicherheitsbestimmungen der Deutschen Telekom Gruppe (siehe unter: www.telekom.com/de/konzern/einkauf), zu beachten und die zur Leistungserbringung eingesetzten Personen und/oder Unterauftragnehmer in entsprechender Weise zur Einhaltung der Sicherheitsbestimmungen zu verpflichten.
- (6) Sofern ein Einsatz an einer sicherheitsrelevanten Stelle des Auftraggebers vorgesehen ist, hat der Auftragnehmer dafür Sorge zu tragen, dass nur Kräfte eingesetzt werden, die in Deutschland nach dem Sicherheitsüberprüfungsgesetz und sonst in vergleichbarer Weise sicherheitsüberprüft sind.
- (7) Der Auftragnehmer sichert die Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben des Mindestlohngesetzes durch sich und seine Unterauftragnehmer zu. In diesem Rahmen ist er u.a. verpflichtet, auf schriftliche Anforderung des Auftraggebers Nachweise über die Zahlung des Mindestlohns durch ihn bzw. durch seine Unterauftragnehmer vorzulegen. Der Auftragnehmer stellt den Auftraggeber von sämtlichen Ansprüchen im Zusammenhang mit

Mindestlohnforderungen frei; dies gilt auch für anfallende Bußgeldzahlungen. Er verpflichtet sich ferner, den Auftraggeber umgehend zu informieren, falls der Verdacht besteht, dass er oder einer seiner Unterauftragnehmer gegen gesetzliche Mindestlohnvorgaben verstößt.

- (8) Der Auftragnehmer hat die Anforderungen des Auftraggebers hinsichtlich Qualitätsmanagement, Umweltschutz und Informationssicherheit einzuhalten. Soweit in der Spezifikation gefordert, muss der Auftragnehmer (i) ein Qualitätsmanagementsystem entsprechend DIN EN ISO 9001, TL 9000 oder ein vergleichbares Qualitätsmanagementsystem nachweisen und Daten zu den im TL 9000 Quality Management System Measurements Handbook beschriebenen oder gemäß der ansonsten vereinbarten Metriken bereitstellen (ii) ein Umweltmanagementsystem entsprechend DIN EN ISO 14001 oder der EG Öko Audit Verordnung nachweisen, sowie (iii) ein Informationssicherheits-Managementsystem entsprechend ISO/IEC 27001 oder vergleichbar nachweisen.

5. Selbständige Leistungserbringung / Aufenthaltstitel/ Arbeitsgenehmigung

- (1) Der Auftragnehmer erbringt die vertragsgegenständlichen Leistungen selbständig und eigenverantwortlich.
- (2) Der Auftragnehmer ist bei der Erbringung der vertragsgegenständlichen Leistungen grundsätzlich in der Wahl des Leistungsorts frei. Erfordert das Projekt jedoch, die Leistungen teilweise in den Räumlichkeiten des Auftraggebers durchzuführen, so ist der Auftragnehmer auch bereit, die Leistungen insoweit in den betreffenden Räumlichkeiten zu erbringen; über den jeweiligen Leistungsort werden sich die Vertragsparteien unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Projekts abstimmen.
- (3) Der Auftragnehmer hat die alleinige Weisungsbefugnis für die von ihm eingesetzten eigenen Angestellten und etwaige von ihm eingesetzte Unterauftragnehmer. Er ist in der Organisation der Leistungserbringung und in der Einteilung der Zeit seiner Tätigkeit frei. Er wird sich jedoch insoweit, als das Projekt dies erforderlich macht, mit anderen am Projekt Beteiligten abstimmen zwecks Einhaltung von vereinbarten Terminen.
- (4) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die vom Auftraggeber erhaltene Vergütung eigenständig und ordnungsgemäß unter Beachtung der einschlägigen Steuergesetze zu versteuern.
- (5) Im Falle des Einsatzes von Mitarbeitern, Erfüllungsgehilfen und Unterauftragnehmern sichert der Auftragnehmer zu, dass alle erforderlichen behördlichen Genehmigungen (wie z.B. Arbeitsgenehmigung / Aufenthaltstitel) vorliegen. Der Auftragnehmer stellt den Auftraggeber von sämtlichen Rechtsfolgen frei, die sich aus der Nichteinhaltung dieser Anforderung ergeben.
- (6) Der Auftragnehmer ist im Zusammenhang mit der Leistungserbringung für den Einsatz und die Leistung seines Personals voll verantwortlich. Bei Arbeiten in Einrichtungen des Auftraggebers ist der Auftragnehmer verpflichtet, sein Personal zur Vorsicht und pfleglichem Umgang mit dem Eigentum des Auftraggebers anzuhalten.
- (7) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, dem Auftraggeber jederzeit Auskunft über den Stand des Projektes zu erteilen.
- (8) Der Auftragnehmer hat ausschließlich umfassend und angemessen qualifizierte Mitarbeiter für die Erfüllung seiner vertraglichen Verpflichtungen einzusetzen. Auf Verlangen hat der Auftragnehmer eine Beschreibung der Ausbildung und Arbeitsprofile der eingesetzten bzw. einzusetzenden Mitarbeiter vorzulegen, aus der sich ihre Qualifikation für die Erbringung der vertragsgegenständlichen Leistungen ergibt. Soweit möglich, sind
- während des gesamten Zeitraums der Leistungserbringung dieselben Mitarbeiter einzusetzen. Wenn der Auftraggeber es aus nachvollziehbaren Gründen verlangt, muss der Auftragnehmer einzelne Mitarbeiter unverzüglich austauschen.
- (9) Soweit ein Austausch im Ausnahmefall erforderlich ist, ist ein Beraterwechsel während der jeweiligen Auftragslaufzeit dem Auftraggeber im Voraus schriftlich anzukündigen. Bei Beraterwechsel geht der projektspezifische Know-how-Transfer zu Lasten des Auftragnehmers.

6. Leistungsumfang und Vergütung

- (1) Die Vergütung der Leistung erfolgt entweder nach Aufwand mit Höchstbegrenzung (Gesamtnetto) oder nach Festpreis. Die diesbezügliche Festlegung sowie der zur Anwendung kommende Vergütungssatz werden im jeweiligen Auftrag angegeben.
- (2) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, alle betroffenen Einkaufsbereiche des Auftraggebers unaufgefordert und unverzüglich darauf hinzuweisen, falls er oder von ihm für die Erbringung der vertragsgegenständlichen Leistungen eingesetzte Kräfte (Mitarbeiter bzw. etwaige Unterauftragnehmer) während des Beauftragungszeitraums zeitgleich auch für andere parallel laufende Projekte im Konzern Deutsche Telekom tätig werden bzw. dies geplant ist. Dabei hat der Auftragnehmer über sämtliche Projekte, deren genauen Umfang, deren Laufzeit, die zugehörigen SAP-Bestellnummern und die jeweiligen telekomseitigen Ansprechpartner zu informieren. Sollte der Auftragnehmer dieser Hinweispflicht nicht genügen, so behält sich der Auftraggeber ausdrücklich vor, die Überprüfung sämtlicher von Einheiten des Konzerns Deutsche Telekom geleisteten Zahlungen für solche parallel laufenden Projekte zu veranlassen und diesbezüglich Rückforderungen geltend zu machen.
- (3) Werden zur Abrechnung der effektiv erbrachten Leistungen Zeiteinheiten zugrunde gelegt, sind diese dem Auftraggeber nachzuweisen. Dazu sind vom Auftragnehmer bezogen auf die konkreten Leistungen detaillierte Belege vorzulegen, die den namentlich genannten Beratern unter Angabe der jeweiligen Beraterkategorie zuordenbar sind. Die Vergütung erfolgt auf Basis der vom Auftraggeber bestätigten Leistungsnachweise.
- (4) Mit der vereinbarten Vergütung sind alle Aufwendungen abgegolten, die im Zusammenhang mit der Erfüllung der Leistung stehen, insbesondere Leistungen etwaiger Unterauftragnehmer, sämtliche Nebenkosten, Reisekosten, Reise- und Wartezeiten.
- (5) Vorzeitige Leistungen und/oder nicht vertraglich vereinbarte Teilleistungen bedürfen der ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung des Auftraggebers. Eine vor dem vereinbarten Termin vorgenommene Leistung begründet keinen an diesen Termin gebundenen Beginn des Laufs einer Zahlungsfrist.
- (6) Während der Vertragslaufzeit notwendig werdende zusätzliche kostenrelevante Leistungen und Aufwendungen müssen vor ihrer Erbringung zwischen den Vertragsparteien schriftlich vereinbart werden, auch wenn sie für die Vertragserfüllung unabdingbar sind.
- (7) Der Auftragnehmer wird der DTAG und deren Konzernunternehmen seine Leistungen jeweils zu den günstigsten Konditionen anbieten, die er weltweit der DTAG selbst und/oder einem Konzernunternehmen der DTAG für im Hinblick auf Menge, Qualität und Marktverhältnisse vergleichbare Leistungen gewährt. Ein entsprechender Informationsaustausch zwischen der DTAG und deren Konzernunternehmen ist jederzeit möglich.
- (8) Der Auftraggeber wird die Vergütung nicht an Dritte oder in Drittländer leisten. Eine Zahlung in Kryptowährungen ist ausgeschlossen.

7. Verzug

- (1) Im Fall des Verzugs finden die gesetzlichen Bestimmungen Anwendung, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.
- (2) Der Auftraggeber kommt auch bei Zahlungen erst dann in Verzug, wenn er auf eine Mahnung des Auftragnehmers hin nicht leistet.
- (3) Ist eine Vertragsstrafe vereinbart, kann der Auftraggeber den Vorbehalt der Vertragsstrafe bis zur Schlusszahlung geltend machen.

8. Anerkennung der Leistung, Abnahme

- (1) Die ausdrückliche Anerkennung der vertragsgegenständlichen Leistungen bzw. Teilleistungen erfolgt durch den Auftraggeber dann, wenn der Auftragnehmer seine Leistungen entsprechend der Leistungsbeschreibung erbracht und dokumentiert hat.
- (2) Sind spezielle Ergebnisse zu erbringen, erfolgt die Abnahme der Leistungen nur, wenn die etwaigen vorgelegten Arbeitsergebnisse den vereinbarten Anforderungen entsprechen.
- (3) Geringfügige Mängel sind unverzüglich zu beheben, sofern keine Neuleistung geboten ist.
- (4) Im Falle der Verweigerung der Abnahme hat der Auftragnehmer die ausstehenden Leistungen unverzüglich, spätestens innerhalb einer vom Auftraggeber zu bestimmenden angemessenen Frist, nachzubessern bzw. nachzuholen.
- (5) Hinsichtlich der Leistungen, bei denen es sich um Dienstleistungen handelt, ist der Auftraggeber ausdrücklich berechtigt, im Falle einer Schlechtleistung die erneute Erfüllung durch den Auftragnehmer innerhalb einer vom Auftraggeber festgelegten angemessenen Nachfrist zu verlangen und die für diese Dienstleistungen zu zahlende Vergütung entsprechend zu reduzieren, wenn die erneute Erfüllung verzögert erfolgt oder nach der gesetzten Nachfrist nicht vertragsgemäß erfolgt ist. Sonstige gesetzliche und vertragliche Rechte des Auftraggebers bleiben unberührt.

9. Inhaber- und Nutzungsrechte

- (1) Ungeachtet der Anmeldung von Schutzrechten stehen sämtliche materiellen Rechte an etwaigen in der Erfüllung des Auftrages erzielten vorläufigen und finalen Arbeitsergebnissen, einschließlich an etwaigen Entwicklungsstufen, sowie daraus abgeleiteten Ergebnissen, Werken und zugehörigen Unterlagen, ob in materieller oder immaterieller Form (nachfolgend zusammenfassend „**Arbeitsergebnisse**“), jeweils ab deren Entstehung, hilfsweise ab der Lieferung, dem Auftraggeber zu.

In Bezug auf Urheber- und Leistungsschutzrechte (nachfolgend „**Urheberrechte**“) räumt der Auftragnehmer dem Auftraggeber jeweils ab deren Entstehung, hilfsweise ab der Lieferung, sämtliche ausschließliche, zeitlich und räumlich unbeschränkte, unwiderrufliche, an Dritte, insbesondere an Konzernunternehmen, übertragbare und unterlizenzierbare Rechte zur Nutzung und Verwertung der Arbeitsergebnisse in allen bekannten oder zukünftig entstehenden Nutzungs- und Verwertungsarten und Medien ein.

Dies schließt die kostenfreie Übertragung der Dokumentation ein (insbesondere Handbücher, Bedienungsanleitungen, Schulungsmaterialien, Spezifikationen, Programmiermaterialien, Rechteverzeichnisse und sonstige Dokumente in Verbindung mit den vertragsgegenständlichen Leistungen).

- (2) Der Auftragnehmer informiert den Auftraggeber unverzüglich über etwaige vorbestehende oder unabhängig

von dem Auftrag erworbene Gewerbliche Schutzrechte, die im Allein- oder Miteigentum des Auftragnehmers stehen (nachfolgend zusammenfassend „**Eigene Gewerbliche Schutzrechte**“), soweit diese für die Erstellung, Nutzung und/oder Verwertung etwaiger Arbeitsergebnisse notwendig sind, einschließlich Informationen über den Kreis der Verfügungsberechtigten dieser Rechte (Dokumentation). An solchen Eigenen Gewerblichen Schutzrechten des Auftragnehmers erhält der Auftraggeber ein nichtausschließliches, zeitlich und räumlich unbeschränktes, unwiderrufliches, an Dritte, insbesondere an Konzernunternehmen, übertragbares und unterlizenzierbares Nutzungs- und Verwertungsrecht.

Der Auftragnehmer räumt dem Auftraggeber an seinen eigenen urheberrechtlich geschützten Werken gem. Ziffer 9 Abs. 1 Satz 2 ein ausschließliches Nutzungs- und Verwertungsrecht ein; ist dies dem Auftragnehmer ganz oder zum Teil (insbesondere aufgrund vorheriger Lizenzvergaben) nicht möglich, so hat er den Auftraggeber über diesen Umstand umfassend zu informieren und dem Auftraggeber eine entsprechende nichtausschließliche Lizenz anzubieten.

- (3) Das Recht zur Nutzung und Verwertung gemäß dieser Ziffer 9 beinhaltet das Recht, die Arbeitsergebnisse zeitlich unbefristet zu speichern, ganz und/oder in Teilen zu vervielfältigen, zu verwerten, öffentlich wiederzugeben, und physisch und/oder digital in allen Medien zu verbreiten. Dies schließt insbesondere das Recht ein, die Arbeitsergebnisse im Internet, einschließlich in sozialen Netzwerken, öffentlich zugänglich zu machen, auf Messen, Präsentationen und in Geschäftslokalen (Point of Sale) öffentlich wiederzugeben und auszustellen, in Print- und Offlinemedien (CD, DVD, etc.) zu veröffentlichen sowie in Datenbanken und für Folgeverträge mit Dritten zu nutzen und zu verwerten. Außerdem erhält der Auftraggeber das Recht, die Arbeitsergebnisse zu bearbeiten, umzugestalten, zu synchronisieren/ zu untertiteln (beides in allen Sprachen), Screenshots zu erstellen und die Arbeitsergebnisse ganz oder teilweise mit anderen Inhalten zu verbinden.
- (4) Das Recht des Auftraggebers zur Nutzung und Verwertung der vorgenannten Rechte besteht jeweils auch im Falle einer Kündigung des betreffenden Auftrags fort.
- (5) Der Auftraggeber ist allein berechtigt, Gewerbliche Schutzrechte (insbesondere Patente, Gebrauchsmuster, Marken, Designrechte, Datenbankrechte, Halbleiter-Topographie-Rechte, Know-How, Rechte an geschützten Informationen und alle ähnlichen geschützten Rechte, jeweils unabhängig davon, ob sie angemeldet oder eingetragen sind, sowie sonstige Schutzrechte), weltweit an etwaigen Arbeitsergebnissen registrieren zu lassen. Der Auftragnehmer unterstützt den Auftraggeber bei der Anmeldung dieser Gewerblichen Schutzrechte, insbesondere durch Bereitstellung und Leistung aller dafür erforderlichen Informationen, Vollmachten, Erklärungen und Unterschriften.
- (6) Etwaige Vergütungsansprüche des Auftragnehmers und/oder der von diesen eingeschalteten natürlichen und juristischen Personen (insbesondere Mitarbeiter, Unterauftragnehmer und Freiberufler) aus den vorgenannten Inhaber-, Nutzungs- und Verwertungsrechten sind mit der vereinbarten Vergütung abgegolten.
- (7) Der Auftragnehmer verpflichtet alle durch ihn eingeschalteten natürlichen und juristischen Personen entsprechend den vorgenannten Regelungen.
- (8) Nutzt der Auftragnehmer in der Erfüllung des Auftrages Open Source Software (nachfolgend „**OSS**“), hat er dem Auftraggeber rechtzeitig vor der ersten Lieferung bzw. Leistungserbringung (i) die Einzelheiten zu den in den Arbeitsergebnissen verwendeten OSS-Komponenten (insbesondere Name und Version), (ii) die OSS-

Dokumentation (insbesondere Copyright-Vermerke und Lizenztexte) und (iii) den vollständigen korrespondierenden maschinenlesbaren Quellcode (gemäß den jeweils anwendbaren OSS-Lizenzbedingungen) in einem geeigneten Format kostenfrei zur Verfügung zu stellen. Dies gilt für Updates entsprechend. Nach vorheriger schriftlicher Zustimmung des Auftraggebers kann der Auftragnehmer die vorgenannten Informationen auch online über eine URL zugänglich machen. Der Auftragnehmer stellt sicher, dass die in den Arbeitsergebnissen eingebettete oder für diese verwendete OSS keine andere Software oder Gewerbliche Schutzrechte des Auftraggebers kontaminiert oder infiziert. Die Parteien stellen klar, dass Ziffer 11 auch für OSS gilt. Etwaige Haftungsbeschränkungen hingegen finden für diesen Abschnitt "Open Source Software" keine Anwendung.

10. Rechte Dritter, Freistellung

- (1) Soweit Gewerbliche Schutzrechte und/oder urheberrechtlich geschützte Werke Dritter für die Erstellung und Nutzung bzw. Verwertung der Arbeitsergebnisse notwendig sind (nachfolgend „**Fremde Gewerbliche Schutzrechte**“ bzw. „**Fremde vorbestehende Werke**“), hat der Auftragnehmer den Auftraggeber unverzüglich hierüber zu informieren. Soweit und solange dies dem Auftragnehmer erlaubt bzw. möglich ist (bspw. im Wege der Erteilung einer Unterlizenz) und soweit der Auftraggeber einverstanden ist, hat er dem Auftraggeber ein nichtausschließliches, zeitlich und räumlich unbeschränktes, unwiderrufliches und übertragbares Nutzungsrecht an den erforderlichen Fremden Gewerblichen Schutzrechten bzw. Fremden vorbestehenden Werken zu verschaffen einschließlich Informationen über den Kreis der Verfügungsberechtigten dieser Rechte (Dokumentation). Ist der Auftraggeber nicht einverstanden und möchte eine ausschließliche Lizenz, so ist der Auftragnehmer verpflichtet, eine Alternative anzubieten, an der der Auftraggeber alle entsprechenden Rechte ausschließlich erhält. Etwaige Vergütungsansprüche aus den vorgenannten Nutzungs- und Verwertungsrechten sind mit der vereinbarten Vergütung abgegolten.
- (2) Der Auftragnehmer garantiert, dass die Arbeitsergebnisse keine Rechte Dritter (insbesondere Gewerbliche Schutzrechte, Urheberrechte, Persönlichkeitsrechte (inklusive Rechte am eigenen Bild)) verletzen und dass solche Rechte nicht der vertragsgemäßen Nutzung und Verwertung der Arbeitsergebnisse entgegenstehen, und dass keine zusätzlichen Lizenzen, Erlaubnisse oder Zustimmungen in Verbindung mit Rechten Dritter (einschließlich Zahlungen an Verwertungs- und andere Wahrnehmungsgesellschaften) zur vertragsgemäßen Nutzung und Verwertung der Arbeitsergebnisse benötigt werden, dass u.a. die Inhaber der in den Arbeitsergebnissen enthaltenen Urheberrechte keine daran bestehende Urheberpersönlichkeitsrechte geltend machen werden (insbesondere das Recht, als Urheber bezeichnet zu werden), soweit dies nach den maßgeblichen gesetzlichen Vorschriften zulässig ist, und dass u.a. die Inhaber der in den Arbeitsergebnissen enthaltenen Gewerblichen Schutzrechte und Urheberrechte eine angemessene Vergütung für ihre Leistungen erhalten oder erhalten haben, auch im Hinblick auf die Verwertung nach diesen EB. Im Falle der Verletzung dieser Garantie stellt der Auftragnehmer den Auftraggeber gemäß dieser Ziffer frei.
- (3) Für den Fall, dass ein Dritter den Auftraggeber wegen angeblicher Rechtsverletzung (insbesondere die angebliche Verletzung von Rechten an den Arbeitsergebnissen, die angebliche Verletzung von gewerblichen Schutzrechten, Urheberrechten, Persönlichkeitsrechten, Rechten am eigenen Bild, die angebliche wettbewerbsrechtliche Unzulässigkeit der Arbeitsergebnisse oder ihrer Darstellung oder die sonstige Rechtswidrigkeit der Arbeitsergebnisse geltend machen sowie wegen einer angeblichen Nichtangemessenheit der erhaltenen

Vergütung, § 32a II UrhG, ggf. analog) in Anspruch nimmt, stellt der Auftragnehmer den Auftraggeber vollumfänglich frei. Der Auftragnehmer wird den Auftraggeber bei der Verteidigung gegen die Inanspruchnahme umfassend unterstützen, insbesondere alle erforderlichen Informationen, Vollmachten und Erklärungen unverzüglich zur Verfügung stellen bzw. abgeben. Die Freistellung umfasst sämtliche Kosten, die dem Auftraggeber durch die Inanspruchnahme entstehen. Die Freistellung entfällt, soweit der Auftraggeber ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Auftragnehmers gegenüber dem Dritten Anerkennnisse, Zugeständnisse oder ähnliche Erklärungen abgibt. Dritte im Sinne dieser Klausel können auch Konzernunternehmen des Auftragnehmers sein. Der Auftragnehmer kann nach schriftlicher Zustimmung des Auftraggebers die rechtliche Auseinandersetzung auf eigene Kosten selbst führen. Sollte ein Urheber oder der Inhaber eines Leistungsschutzrechts unmittelbar an den Auftraggeber herantreten und Ansprüche aus § 32a Abs. 2 UrhG geltend machen, stellt der Auftragnehmer den Auftraggeber ebenfalls nach der Maßgabe dieser Ziffer von entsprechenden Ansprüchen frei.

- (4) Etwaige Haftungsbeschränkungen finden auf diese Ziffer keine Anwendung. Etwaige Ansprüche gemäß dieser Ziffer verjähren frühestens zwei Jahre, nachdem der Auftraggeber Kenntnis von ihnen erlangt hat.
- (5) Als Dritte im Sinne der Freistellungsverpflichtungen nach dieser Ziffer gelten klarstellend auch die mit dem Auftraggeber Verbundenen Unternehmen sowie Unterauftragnehmer und Freiberufler.

11. Mängelhaftung

- (1) Der Auftragnehmer gewährleistet, dass
 - (i) die vertragsgegenständlichen Leistungen den Anforderungen entsprechen und für den mit dem jeweiligen Auftrag beabsichtigten Zweck bzw., falls es keinen mit dem Auftrag beabsichtigten Zweck gibt, für ihre gewöhnliche Verwendung geeignet sind,
 - (ii) die vertragsgegenständlichen Leistungen einschließlich der Medien, auf denen die betreffenden vertragsgegenständlichen Leistungen sowie etwaige Arbeitsergebnisse geliefert werden, frei von Fehlern sind, und
 - (iii) die vertragsgegenständlichen Leistungen mit der berufüblichen Sorgfalt und auf der Grundlage des jeweils aktuellen Standes von Wissenschaft und Technik erbracht werden und den einschlägigen gesetzlichen und vertraglichen Vorgaben und vereinbarten Richtlinien entsprechen.
- (2) Der Auftragnehmer ist insbesondere verpflichtet, alle im Zusammenhang mit Mängeln und deren Beseitigung entstehenden Kosten und Aufwendungen zu tragen. Weitergehende gesetzliche Ansprüche des Auftraggebers bleiben unberührt.
- (3) Hat der Auftraggeber dem Auftragnehmer erfolglos eine angemessene Frist zur Nacherfüllung gesetzt oder ist die Nacherfüllung endgültig fehlgeschlagen, so ist der Auftraggeber unbeschadet etwaiger sonstiger gesetzlicher und/oder vertraglicher Rechte berechtigt,
 - (i) je nach Lage des Falls im Einklang mit den gesetzlichen Bestimmungen von der betroffenen Bestellung zurückzutreten oder diese zu kündigen, sowie Schadensersatz anstelle der Erfüllung zu verlangen; oder
 - (ii) die Vergütung im Verhältnis zu dem fehlerhaften Teil der vertragsgegenständlichen Leistungen zu mindern und Schadensersatz zu verlangen, soweit

der Schaden durch die Minderung nicht gedeckt ist.

Hinsichtlich solcher vertragsgegenständlichen Leistungen, bei denen es sich um Dienstleistungen handelt, ist der Auftraggeber ausdrücklich berechtigt, die erneute Erfüllung der Verpflichtungen des Auftragnehmers innerhalb einer vom Auftraggeber festgelegten angemessenen Nachfrist zu verlangen und die für diese Dienstleistungen zu zahlende Vergütung entsprechend zu reduzieren, wenn die erneute Erfüllung verzögert erfolgt oder nach der gesetzten Nachfrist nicht vertragsgemäß erfolgt ist.

Sonstige vertragliche und gesetzliche Rechte des Auftraggebers bleiben unberührt.

- (4) Jegliche Ansprüche des Auftraggebers insbesondere aus Garantie oder Sachmängelgewährleistung, verjähren zwei (2) Jahre, nachdem die anspruchsberechtigte Partei positive Kenntnis von dem betreffenden Anspruch erlangt hat.
- (5) Die Verjährungsfrist für Sach- und Rechtsmängel verlängert sich um die Zeit, während der die mangelbehaftete Leistung nicht bestimmungsgemäß genutzt werden kann.
- (6) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, alle rechtlichen Bestimmungen (insbesondere straf- und ordnungswidrigkeitsrechtliche Vorschriften, datenschutzrechtliche oder wettbewerbsrechtliche Bestimmungen) im Hinblick auf die Rechtmäßigkeit der Leistungen und Arbeitsergebnisse einzuhalten und übernimmt dem Auftraggeber gegenüber insofern eine entsprechende Garantie. Im Falle der Verletzung dieser Garantie stellt der Auftragnehmer den Auftraggeber gemäß Ziffer 10 frei.
- (7) Die in Ziffer 10 geregelten Bestimmungen zu Rechten Dritter und zur Freistellung bleiben von den Bestimmungen dieser Ziffer unberührt.

12. Eigentum an Telekom-Daten, Datenzugriff und Telekom-IPR

- (1) Alle Daten und Informationen, die vom Auftraggeber in die Systeme des Auftragnehmers übertragen oder vom Auftragnehmer als Ergebnis eines Datenverarbeitungsvorgangs generiert oder anderweitig in den Systemen des Auftragnehmers im Rahmen der Leistungserbringung gespeichert werden (nachfolgend „**Telekom-Daten**“), sind und bleiben jederzeit alleiniges Eigentum des Auftraggebers, der Konzernunternehmen oder Kunden und sind als vertrauliche Informationen im Sinne dieses Rahmenvertrags zu behandeln. Der Auftragnehmer darf die Telekom-Daten ausschließlich zum Zwecke der Erfüllung seiner Verpflichtungen aus diesem Rahmenvertrag und der damit verbundenen Bestellungen verwenden und keinerlei Eigentumsansprüche oder anderweitige Rechte an den Telekom-Daten geltend machen. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, geeignete technische und organisatorische Maßnahmen zu ergreifen, um alle Telekom-Daten sicher zu verwahren und vor Verlust sowie unberechtigter Veränderung, Offenlegung oder Zugriff durch Unbefugte zu schützen.
- (2) Auf Verlangen hat der Auftragnehmer dem Auftraggeber die Telekom-Daten jederzeit während sowie am Ende der Vertragslaufzeit in einem allgemein anerkannten, maschinenlesbaren, unverschlüsselten Dateiformat (z.B. XML) einschließlich der Dokumentation des Datenformats auf einem gesicherten Kommunikationskanal oder sicheren Datenträger unentgeltlich herauszugeben. Nach Herausgabe am Ende der Vertragslaufzeit und schriftlicher Bestätigung durch den Auftraggeber hat der Auftragnehmer alle Telekom-Daten sicher und dauerhaft zu vernichten. Weitere Einzelheiten können die Parteien in einer Anlage oder Bestellung vereinbaren.
- (3) Jegliche Gewerbliche Schutzrechte in Bezug auf sämtliche Materialien, Werkzeuge, Module, Zeichnungen,

Modelle, Spezifikationen, Software und sonstige Informationen oder Daten, die die DTAG und/oder ihre Konzernunternehmen dem Auftragnehmer liefern oder anderweitig zur Verfügung stellen (nachfolgend „**Gewerbliche Schutzrechte der Telekom**“), sind und bleiben jederzeit alleiniges Eigentum der DTAG und/oder deren Konzernunternehmen und die zugehörigen Gegenstände sind vom Auftragnehmer auf dessen Risiko sorgfältig zu behandeln, in gutem Zustand zu bewahren und in sicherer Verwahrung zu halten, bis sie an die DTAG und/oder deren Konzernunternehmen zurückgegeben werden. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, Gewerbliche Schutzrechte der Telekom nur gemäß den schriftlichen Anweisungen der DTAG und/oder deren Konzernunternehmen zu nutzen und sie ausschließlich im Einklang mit diesen Anweisungen zu verwenden oder weiterzugeben.

- (4) Jegliche etwaige Arbeitsergebnisse und abgeleiteten Werke des Auftragnehmers auf Grundlage von Gewerblichen Schutzrechten der Telekom sind Eigentum der DTAG und/oder deren Konzernunternehmen. Folglich sind lediglich die DTAG und/oder ihre Konzernunternehmen berechtigt, Gewerbliche Schutzrechte an diesen Arbeitsergebnissen und abgeleiteten Werken geltend zu machen und für sich schützen zu lassen. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die DTAG und/oder deren Konzernunternehmen in diesen Verfahren zu unterstützen.
- (5) Im Falle eines Dissens, ob etwaige Arbeitsergebnisse und/oder abgeleiteten Werke auf Gewerblichen Schutzrechten der Telekom basieren, sind beide Parteien verpflichtet, der jeweils anderen Partei im Rahmen des normalen Geschäftsbetriebs ein uneingeschränktes Nutzungsrecht einzuräumen, bis der Dissens endgültig beigelegt ist. Steht der Auftragnehmer nach Beilegung des Dissens als Eigentümer dieser Arbeitsergebnisse und/oder abgeleiteten Werke fest, ist er verpflichtet, der DTAG und/oder deren Konzernunternehmen die Einräumung eines nichtausschließlichen, zeitlich und räumlich unbeschränkten, unwiderruflichen, übertragbaren und an Konzernunternehmen unterlizenzierbaren Nutzungsrechts zu fairen, angemessenen und nichtdiskriminierenden Bedingungen (FRAND) anzubieten.

Ungeachtet des Vorstehenden bleiben jegliche dem Auftraggeber gemäß Ziffer 9 gewährten Rechte hiervon unberührt.

13. Geheimhaltung, Datenschutz, Schutz von Berufsgeheimnissen

- (1) Alle unter Geltung dieser EB, etwaiger Projektverträge, Bestellungen, Ausschreibungen oder sonstiger damit verbundener Diskussionen/Schreiben von jeder Partei offengelegten Informationen, ganz gleich, ob sie schriftlich oder in anderer greifbarer Form verfasst sind oder ob es sich um mündliche oder visuelle Informationen handelt, und unabhängig davon, ob sie als „vertraulich“ gekennzeichnet oder identifiziert sind oder nicht, gelten als vertraulich und urheberrechtlich geschützt („Vertrauliche Informationen“), es sei denn, sie sind zum Zeitpunkt der Offenlegung ausdrücklich als nicht vertraulich ausgewiesen oder von ihrer Natur her offensichtlich nicht vertraulich, wie z. B.:
 - (i) Informationen, die dem Empfänger bereits bekannt waren, bevor sie von der offenlegenden Partei ohne Verpflichtung zur Geheimhaltung kommuniziert wurden;
 - (ii) Informationen, die der Öffentlichkeit zum Zeitpunkt ihrer Offenlegung bereits bekannt waren, oder die der Öffentlichkeit nach ihrer Offenlegung bekannt geworden sind, ohne dass dies das Ergebnis eines Verstoßes gegen eine Geheimhaltungsverpflichtung des Empfängers oder eines Dritten war;

- (iii) Informationen, die eine Partei in gutem Glauben von einem Dritten erhalten hat, der selbst in Verbindung mit den betreffenden Informationen keiner Verpflichtung zur Geheimhaltung gegenüber der offenlegenden Partei unterliegt.
- (2) Der Empfänger ist berechtigt, die nicht vertraulichen Informationen uneingeschränkt zu nutzen, nutzen zu lassen und anderen gegenüber offenzulegen, wobei die in diesem Abschnitt enthaltenen Bestimmungen nicht so zu werten sind, als würden sie dem Empfänger eine Lizenz oder sonstige Rechte an geistigem Eigentum einräumen. Wenn nur ein Teil der Informationen unter mindestens eine der vorstehend genannten Ausnahmen fällt, unterliegen die verbleibenden Informationen weiterhin den Geheimhaltungsverpflichtungen. Diese Geheimhaltungspflicht gilt nicht innerhalb der Deutschen Telekom Gruppe.
- (3) Wenn die Offenlegung vertraulicher Informationen durch eine Vorschrift, ein Gericht, ein Gesetz, einen Staat, eine Behörde oder eine politische Untergliederung mit entsprechender Zuständigkeit verlangt wird, muss die empfangende Vertragspartei (a) die offenlegende Vertragspartei im Rahmen des rechtlich Möglichen und sobald ihr bekannt ist, dass eine solche Offenlegung erforderlich ist, informieren und (b) der offenlegenden Vertragspartei Gelegenheit geben, die Notwendigkeit einer solchen Offenlegung zu prüfen und ihr zuzustimmen oder rechtliche Schritte zu unternehmen, um die Offenlegung zu verhindern. Die Offenlegung vertraulicher Informationen gegenüber einer fordernden Behörde wie oben beschrieben stellt jedoch in keinem Fall einen Verstoß gegen die Vertraulichkeitsverpflichtung gemäß dieser Vereinbarung dar. Darüber hinaus ist die offenlegende Partei in keiner Weise für die oben beschriebene Verwendung der vertraulichen Informationen durch die anfordernde Behörde verantwortlich.
- (4) Dem Empfänger ist es nicht gestattet, die Vertraulichen Informationen ohne die vorherige schriftliche Zustimmung der offenlegenden Partei Dritten gegenüber offenzulegen, und er ist verpflichtet, die Vertraulichen Informationen unter Bedingungen zu verwahren, die nicht weniger streng sind als diejenigen, die bei seinen eigenen vertraulichen Informationen ähnlicher Sensitivität zum Einsatz kommen; ferner ist er in jedem Fall verpflichtet, angemessene Vorsichtsmaßnahmen für ihre sichere Verwahrung zu treffen. Der Empfänger muss gewährleisten, dass Dritte nicht unbefugt auf diese Informationen zugreifen können. Verbundene Unternehmen i.S.d. §§ 15 ff. AktG (nachfolgend „**Verbundene Unternehmen**“) gelten in dieser Hinsicht nicht als Dritte sind aber dennoch zur Vertraulichkeit verpflichtet, wie hier vereinbart. Die Parteien sind berechtigt, ihren Mitarbeitern, Vertretern, Auftragnehmern, Beratern und den mit dem Auftragnehmer Verbundenen Unternehmen die Vertraulichen Informationen offenzulegen, soweit es zur Erfüllung des Auftrags erforderlich ist und wenn die betreffende Partei, die die Vertraulichen Informationen offenlegt, mit den vorgenannten Personen einen Vertrag geschlossen hat, der dieselben Geheimhaltungsbestimmungen enthält, die auch im vorliegenden Vertrag enthalten sind, und wenn sie dies auf Verlangen der anderen Partei auch entsprechend belegt. Konzernunternehmen gelten in dieser Hinsicht nicht als Dritte, sind aber dennoch verpflichtet, gemäß diesen EB Geheimhaltung zu wahren. Die Partei, die die Vertraulichen Informationen wie oben beschrieben offenlegt, haftet der jeweils anderen Partei gegenüber für jegliche Verstöße gegen die Geheimhaltungsverpflichtungen seitens der vorstehend genannten Personen einschließlich der Konzernunternehmen.
- (5) Veröffentlichungen des Auftragnehmers oder der mit dem Auftragnehmer Verbundenen Unternehmen in Bezug auf die oder in Verbindung mit den Vertragsgegenständen erfordern die schriftliche Zustimmung der DTAG oder des Auftraggebers.
- (6) Der Auftragnehmer ist ferner verantwortlich für die Einhaltung der vorgenannten Verpflichtungen zur Wahrung der Geheimhaltung, falls der Auftragnehmer Kenntnis von Sicherheitsfehlern oder -risiken auf dem Geschäftsgelände der DTAG oder deren Konzernunternehmen erlangt; in diesem Fall ist der Auftragnehmer verpflichtet, die DTAG oder deren Konzernunternehmen umgehend darüber in Kenntnis zu setzen.
- (7) Der Empfänger sichert zu, dass er jegliche schriftliche oder anderweitig aufgezeichnete Vertraulichen Informationen, die er von der jeweils anderen Partei erhalten hat, einschließlich etwaiger Kopien, der jeweils anderen Partei bei Beendigung des jeweiligen Vertrags oder entsprechend früher nach schriftlicher Aufforderung seitens der offenlegenden Partei, zurückgeben oder sie vernichten oder löschen wird. Der Partei, die verlangt, dass alle schriftlichen Informationen zurückgegeben, vernichtet oder gelöscht werden, muss eine Bestätigung darüber ausgestellt werden, dass all diese Informationen zurückgegeben, vernichtet oder gelöscht wurden. Die Parteien erkennen jedoch an, dass die Vertraulichen Informationen vom Empfänger im Rahmen seiner Archivierungs- und Sicherungsverfahren kopiert werden dürfen.
- (8) Unbeschadet der vorstehenden Regelungen sind die DTAG und/oder ihre Konzernunternehmen berechtigt, den von der DTAG und/oder Konzernunternehmen beauftragten Dritten die Spezifikationen (einschließlich der im diesen EB enthaltenen Vertraulichen Informationen) zur Verfügung zu stellen, um die auf diesen Informationen basierenden Produkte und Leistungen zu verwirklichen, herzustellen oder bereitzustellen oder im Zusammenhang mit den vertraglichen Leistungen zu verwenden, die sich auf solche Informationen stützen. Darüber hinaus sind die DTAG und ihre Konzernunternehmen berechtigt, ausgewählte Bestimmungen des jeweiligen Vertrags Dritten gegenüber offenzulegen, solange die Identität des Auftragnehmers nicht preisgegeben wird.
- (9) Diese Verpflichtung bleibt für einen Zeitraum von fünf (5) Jahren nach Beendigung oder Ablauf des jeweiligen Vertrags in Kraft.
- (10) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, das Fernmeldegeheimnis, die Bestimmungen des Datenschutzes und insbesondere den Schutz personenbezogener Daten zu wahren. Für den Fall, dass der Auftragnehmer personenbezogene Daten im Auftrag des Auftraggebers verarbeitet, verpflichtet sich der Auftragnehmer mit dem Auftraggeber eine Auftragsverarbeitungsvereinbarung nach dem jeweils aktuellen Muster des Auftraggebers abzuschließen.
- (11) Für den Fall, dass der Auftragnehmer Leistungen für den Auftraggeber gegenüber sog. Berufsgeheimnisträgern erbringt, hat der Auftragnehmer die „Verpflichtung zum Geheimnisschutz nach § 203 StGB“ (siehe unter: www.telekom.com/de/konzern/einkauf) einzuhalten.
- (12) Der Auftragnehmer ist dafür verantwortlich, alle Personen, die von ihm an der Leistungserbringung beteiligt werden, entsprechend schriftlich zu verpflichten.
- (13) Die Nennung des Auftraggebers als Referenz sowie die Verwendung dessen Logos, bedarf der vorherigen ausdrücklichen und schriftlichen Genehmigung durch den Auftraggeber. Eine erteilte Genehmigung gilt bis auf Widerruf. Der Widerruf durch den Auftraggeber ist jederzeit ohne Einhaltung einer bestimmten Frist und ohne Angabe von Gründen möglich.
- (14) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die von ihm eingesetzten Mitarbeiter, Erfüllungsgehilfen und Unterauftragnehmer ausdrücklich darauf hinzuweisen, dass der

Auftraggeber folgende personenbezogene Daten über sie zum Zwecke der Sicherstellung gesetzlicher Regelungen und seiner berechtigten geschäftlichen Interessen erheben und verarbeiten kann: Anrede, Name, Vorname, Geburtsdatum, Straße, PLZ, Ort, Land. Für zum Einsatz kommende Mitarbeiter, Erfüllungsgehilfen und Unterauftragnehmer, die für die Aufnahme einer Tätigkeit in Deutschland nach geltendem deutschem und europäischem Recht eine Arbeitsgenehmigung oder einen Aufenthaltstitel benötigen, können zusätzlich folgende Informationen erhoben werden: Gültigkeitsdauer der Arbeitsgenehmigung und/oder des Aufenthaltstitels, Einschränkung der Wochenarbeitszeit nach Arbeitsgenehmigung, Einschränkung Einsatzstandort nach Arbeitsgenehmigung, Einschränkung Tätigkeit/Funktion nach Arbeitsgenehmigung.

14. Kündigung, Rücktritt

- (1) Der Auftraggeber hat das Recht, den jeweiligen Vertrag jederzeit ohne Angabe von Gründen mit einer Frist von 14 Kalendertagen ganz oder teilweise zu kündigen. Eine Kündigung erfolgt insbesondere dann, wenn der Auftraggeber zu der Auffassung gelangt, dass das Beratungsziel nicht erreicht werden kann.
- (2) Das bis zur Kündigung erreichte Arbeitsergebnis ist zu dokumentieren und mit allen Unterlagen dem Auftraggeber zu übergeben.
- (3) Im Kündigungsfall wird die Vergütung nach dem Verhältnis des bis zur Kündigung erreichten Ergebnisses zum angestrebten Endergebnis bemessen, höchstens jedoch nach dem Umfang der bis zum Zeitpunkt der Kündigung tatsächlich erbrachten, nachgewiesenen und für den Auftraggeber verwertbaren Leistungen.
- (4) Das Recht zur außerordentlichen Kündigung bleibt unberührt. Jede Partei ist zur außerordentlichen Kündigung bzw. zum Rücktritt vom Vertrag insbesondere berechtigt,
 - a. wenn über das Vermögen der anderen Partei die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens beantragt wird,
 - b. der andere Vertragspartner seine Zahlungen nicht nur vorübergehend einstellt,
 - c. der andere Vertragspartner seinen Geschäftsbetrieb oder den Teil seines Geschäftsbetriebs einstellt, der sich auf die vertragsgegenständlichen Leistungen bezieht,
 - d. oder ein am Sitz der betroffenen Partei nach der dort geltenden Rechtsordnung den vorgenannten Fällen in etwa entsprechendes Ereignis eintritt.

Der Auftraggeber ist ferner zur außerordentlichen Kündigung berechtigt, wenn der Auftragnehmer (und/oder dessen Unterauftragnehmer) die Anforderungen des Mindestlohngesetzes nicht erfüllt.

15. Vertretung

- (1) Der Auftragnehmer ist zur Wahrung der Rechte und Interessen des Auftraggebers im Rahmen der von ihm zu erbringenden Leistungen verpflichtet. Er ist jedoch nicht befugt, den Auftraggeber gegenüber Dritten rechtsgeschäftlich zu vertreten oder sich als sein Beauftragter auszugeben.
- (2) Der Auftragnehmer stellt den Auftraggeber von allen Ansprüchen frei, die bei vertragswidrigem Verhalten nach den Grundsätzen der Anscheinsvollmacht entstehen können.

16. Vertragserfüllung durch Dritte

- (1) Der Einsatz von Dritten als Unterauftragnehmer (hierzu zählen auch externe Berater und Freiberufler sowie Verbundene Unternehmen des Auftragnehmers) bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung des

Auftraggebers, welche ohne Angabe von Gründen versagt werden kann. Die Zustimmung des Auftraggebers zu einem Unterauftragnehmer beinhaltet keinesfalls die Erlaubnis für den betreffenden Unterauftragnehmer, seinerseits Unterauftragnehmer einzusetzen. Jede weitere Unterauftragsstufe bedarf ihrerseits der Zustimmung des Auftraggebers. Im Übrigen gelten die Bestimmungen dieser Ziffer 16 für weitere zusätzliche Unterauftragsstufen entsprechend.

- (2) Erteilt der Auftraggeber seine Zustimmung, so stellt der Auftragnehmer sicher, dass alle im Rahmen des betreffenden Auftrages erteilten Unteraufträge so gestaltet sind, dass der Auftragnehmer seinen Verpflichtungen gegenüber dem Auftraggeber uneingeschränkt nachkommen kann.
- (3) Unabhängig davon, welche natürliche oder juristische Person die vertraglich geschuldeten Leistungen tatsächlich erbringt, ist der Auftragnehmer stets die verantwortliche Vertragspartei im Verhältnis zum Auftraggeber. Ein Auftrag begründet keinen Arbeitsvertrag zwischen dem Auftraggeber und einer beim Auftragnehmer oder einem Unterauftragnehmer beschäftigten Person. Der Auftragnehmer wird auch dadurch nicht von seinen Verpflichtungen gegenüber dem Auftraggeber befreit, dass der Auftraggeber Informationen über den Unterauftragnehmer erhält oder der Auftraggeber seine Zustimmung erteilt.
- (4) Die Haftung des Auftragnehmers wird weder durch die Unterbeauftragung noch durch die Information über die Ausgestaltung des Unterauftragsverhältnisses noch durch die Zustimmung hierzu durch den Auftraggeber berührt.

17. Einsatzverbote

- (1) Der Auftraggeber weist den Auftragnehmer ausdrücklich darauf hin, dass Beamtenpensionären, die den Konzern Deutsche Telekom über eine Vorruhestandsregelung verlassen, eine weitere Tätigkeit für den Konzern Deutsche Telekom, sei es direkt oder indirekt, strikt untersagt ist. Dies gilt grundsätzlich auch für ehemalige Angestellte des Konzerns Deutsche Telekom für einen Zeitraum von 15 Monaten nach Ausscheiden aus dem Unternehmen, soweit sie im Zusammenhang mit der Beendigung des Anstellungsverhältnisses eine Abfindung erhalten haben. Falls für den konkreten Einzelfall nicht bereits im Vorfeld durch den Einkauf des Auftraggebers schriftlich eine entsprechende Ausnahme freigegeben wurde, besteht darüber hinaus ein generelles Einsatzverbot für aktuelle Mitarbeiter des Konzerns Deutsche Telekom.
- (2) Vor diesem Hintergrund verpflichtet sich der Auftragnehmer, seinerseits sicherzustellen, dass bei seiner Leistungserbringung für den Auftraggeber keine der in Absatz 1 genannten Beamtenpensionäre oder Kräfte im Sinne von Absatz 1, Satz 3 als angestellte Mitarbeiter, im Rahmen eines Einsatzes als Leiharbeitnehmer, als unterbeauftragte Werk- oder Dienstleistungsunternehmer oder in sonstiger Weise eingesetzt und keine der in Absatz 1 genannten ehemaligen Angestellten als unterbeauftragte Werk- oder Dienstleistungsunternehmer eingesetzt oder als Leiharbeitnehmer an Einheiten des Konzerns Deutsche Telekom entliehen werden.
- (3) Im Falle eines Verstoßes gegen die Bestimmungen dieser Ziffer 17 ist der Auftraggeber zur außerordentlichen Kündigung des Vertragsverhältnisses berechtigt. Darüber hinaus bleibt dem Auftraggeber die Geltendmachung diesbezüglicher Schadensersatzansprüche ausdrücklich vorbehalten.

18. Rechnung, Zahlungsbedingungen, Steuern

- (1) Die Rechnungsstellung erfolgt nach vollständiger Leistungserbringung, soweit die Parteien nicht ausdrücklich etwas Abweichendes vereinbart haben.
- (2) Die Rechnungen sind ausschließlich an die im Abruf ausgewiesene Rechnungsanschrift zu senden.
- (3) Der Auftragnehmer hat seine Leistungen nachprüfbar abzurechnen. Hierbei ist jede Bestellung separat zu fakturieren. Sammelrechnungen, die auf mehrere Bestellungen referenzieren, sind nicht zulässig. Rechnungspositionen müssen insbesondere mit den Bestellpositionen übereinstimmen. Abschlags- und Teilrechnungen sind grundsätzlich nicht zulässig. Ist einzelvertraglich eine Teilabrechnung vereinbart, so sind Abschlags-, Teil-, Teilschluss- und Schlussrechnungen als solche zu bezeichnen, einzeln aufzuführen und fortlaufend zu nummerieren. In die Rechnung sind die auftraggebende Stelle, die Bestellnummer sowie der Leistungsempfänger aufzunehmen und im Fall von Dienstleistungen der Leistungsnachweis beizufügen. Die Rechnung muss außerdem den Anforderungen des § 14 des Umsatzsteuergesetzes entsprechen. Entspricht die Rechnung nicht den genannten Voraussetzungen, behält sich der Auftraggeber vor, die Rechnung unbezahlt zur Ergänzung bzw. Berichtigung zurückzusenden. Die Zahlungsfrist beginnt in diesem Fall erst nach Eingang der ergänzten bzw. berichtigten Rechnung. Auch wenn der Auftraggeber von vorstehendem Vorbehalt keinen Gebrauch macht, hat er eine etwaige Zahlungsverzögerung nicht zu vertreten. Die Rechnung ist frühestens auf den Tag auszustellen, an dem die Leistung vertragsgemäß erbracht ist und an die im Auftrag genannte Rechnungsanschrift zu senden.
- (4) Änderungen und Ergänzungen des vertraglich geschuldeten Leistungsumfanges werden nur vergütet, wenn hierüber vor Ausführung dieser Leistung eine schriftliche Änderung des Auftrags seitens des Auftraggebers vorliegt.
- (5) Die vereinbarten Preise sind Nettopreise. Hinzu kommen gegebenenfalls Umsatzsteuern in der gesetzlich vorgeschriebenen Höhe.
- (6) Die Begleichung der Rechnung erfolgt nicht vor Erfüllung der Leistung. Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage netto. Die Zahlungsfrist beginnt mit dem ersten Tag nach Eingang einer prüfbaren und den Anforderungen dieser Ziffer entsprechenden Rechnung, jedoch nicht vor Erfüllung / Abnahme der Leistung.
- (7) Die vorbehaltlose Zahlung des Rechnungsbetrages durch den Auftraggeber beinhaltet keine Anerkennung der Leistung des Auftragnehmers als vertragsgemäß.
- (8) Sofern das Gutschriftverfahren vereinbart ist, gilt abweichend von bzw. ergänzend zu den Bestimmungen dieser Ziffer folgendes:

Der Auftraggeber leistet Zahlungen, ohne dass der Auftragnehmer Rechnungen einreicht. Die Zahlungsfrist beginnt mit Abschluss der Dateneingabe durch den Auftraggeber, spätestens drei Arbeitstage nach Vorlage des Lieferscheins-/ Leistungsnachweises, jedoch nicht vor Erfüllung/Abnahme der Leistung.

Die Abrechnung der Leistung erfolgt auf der Grundlage des Lieferscheins-/ Leistungsnachweises. Der Auftragnehmer erhält von dem Auftraggeber als Nachweis für die vom Auftraggeber dv-mäßig erfassten Leistungen monatlich, jeweils zum dritten Arbeitstag des Folgemonats, eine Gutschriftenanzeige. In der Gutschriftenanzeige werden je Lieferschein-/ Leistungsnachweis die Leistungen nach Art und Menge, einschließlich der Nettopreise, der Umsatzsteuer sowie des Umsatzsteuersatzes und des Gesamtbetrages ausgewiesen.

- (9) Im Falle von Dienstleistungen und von Werklieferungen, die in Deutschland der Umsatzsteuer unterliegen und die von ausländischen Auftragnehmern erbracht werden, geht die Steuerschuld auf den Auftraggeber über (§ 13b Umsatzsteuergesetz). Der Auftragnehmer darf in den Rechnungen über diese Leistungen keine deutschen Umsatzsteuern ausweisen. Verbringt der Auftragnehmer bei der Erbringung der vorgenannten Leistungen Gegenstände aus einem Drittland nach Deutschland und entstehen in diesem Zusammenhang Einfuhrumsatzsteuern, gehen diese zu Lasten des Auftragnehmers.
- (10) Der Auftraggeber ist berechtigt, gegebenenfalls anfallende Quellensteuern / Abzugssteuern vom zu zahlenden Preis einzubehalten und für Rechnung des Auftragnehmers an den Fiskus abzuführen, sofern keine gültige Freistellungsbescheinigung des Auftragnehmers vorliegt.

19. Abtretung von Forderungen

- (1) Forderungen des Auftragnehmers gegen den Auftraggeber können nur mit ausdrücklicher schriftlicher Zustimmung der vertragsschließenden Stelle des Auftraggebers abgetreten werden. Ist das Geschäft für beide Seiten ein Handelsgeschäft gilt § 354a HGB.
- (2) Der Auftraggeber ist berechtigt, die Rechte und Pflichten aus dem Vertrag insgesamt oder einzeln jedem Konzernunternehmen zu übertragen. Einer Zustimmung des Auftragnehmers hierzu bedarf es nicht.

20. Aufrechnung

- (1) Dem Auftragnehmer stehen keine Zurückbehaltungsrechte zu, soweit sie auf Gegenansprüchen aus anderen Rechtsgeschäften mit dem Auftraggeber herrühren. Der Auftragnehmer hat kein Zurückbehaltungsrecht hinsichtlich seiner vertraglichen Verpflichtungen oder in Bezug auf Eigentum, Daten oder Rechte, welche dem Auftraggeber oder dessen Konzernunternehmen gehören.
- (2) Der Auftragnehmer kann nur mit solchen Forderungen aufrechnen, die unbestritten oder rechtskräftig festgestellt worden sind.

21. Außenwirtschaft

- (1) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, bei einer grenzüberschreitenden Erbringung von Leistungen alle exportrechtlich notwendigen Genehmigungen eigenverantwortlich und auf seine Kosten einzuholen und alle einschlägigen Gesetze und Regelungen einzuhalten.
- (2) Soweit der Auftragnehmer die Leistungen ganz oder teilweise von Dritten bezogen hat, garantiert er, sie aus sicheren Quellen bezogen zu haben, die unter Beachtung und Einhaltung von Export- und anderen einschlägigen rechtlichen Vorschriften des Herstellungslandes / Versendungslandes exportiert, importiert oder erbracht worden sind.
- (3) Im Falle eines Verstoßes des Auftragnehmers gegen geltende Außenwirtschaftsvorschriften hat der Auftragnehmer die DTAG oder den Auftraggeber vor allen Bußgeldern, Anordnungen und damit zusammenhängenden Kosten freizustellen und schadlos zu halten.

22. Schlussbestimmungen

- (1) Erfüllungsort ist der von dem Auftraggeber benannte Bestimmungsort für die Leistung.
- (2) Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts und der Normen, die auf andere Rechtsordnungen verweisen.
- (3) Gerichtsstand ist der Ort des Geschäftssitzes des Auftraggebers. Dem Auftraggeber steht es jedoch frei,

stattdessen auch das für den Geschäftssitz des Auftragnehmers zuständige Gericht anzurufen.

gilt nicht, wenn das Festhalten an dem Vertrag eine unzumutbare Härte für eine Partei darstellen würde.

- (4) Der Vertrag bleibt auch bei rechtlicher Unwirksamkeit einzelner Punkte in seinen übrigen Teilen wirksam. Dies